



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail Empfänger

An die Jugendämter
In Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ministerium für Familien, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Frau Claudia Porr
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

28.06.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3-umA - 751/0 Bitte immer angeben!		Carsten Käufer-Petry Kaeufer-petry.carsten@lsjv.rlp.de	06131 967-410 06131 967-12410

Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit hat das Kompetenzzentrum umA der Abteilung Landesjugendamt das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) um Stellungnahme gebeten.

Da die Stellungnahme nunmehr vorliegt, möchte ich Sie mit diesem Schreiben über die wichtigsten Inhalte, sowie die Auswirkungen auf das Prüfverfahren im Bereich der Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer informieren.

Der Begriff „Unbegleitet-Sein“ setzt voraus, dass sich keine personensorge – oder erziehungsberechtigten Personen im Inland aufhalten oder zusammen mit dem jungen Menschen einreisen. Für den Personenkreis der umA stellt das zuständige Familiengericht im Regelfall mit Beschluss das Ruhen der elterlichen Sorge fest.

Daraus folgt, dass die Eltern zwar Inhaber der Personensorge bleiben, aber gemäß § 1675 BGB nicht berechtigt sind, diese auszuüben.

Daher können Eltern direkt nach ihrem Nachzug nach Deutschland zunächst keinerlei sorgerechtlichen Befugnisse ausüben. Für das Wiederaufleben der elterlichen Sorge bedarf es zwingend einer konstitutiven Feststellung des Familiengerichts.

1/2



Somit entfällt das Merkmal des „Unbegleitet-Seins“ erst ab Beschluss des Familiengerichts über den Wegfall der tatsächlichen Verhinderung der Eltern.

Dieser Auslegung folgend, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Leistung zunächst weiterhin aus § 88a Abs. 3 SGB VIII, weshalb sich die Kostenerstattung in der Folge nach § 89d Abs. 1 SGB VIII richtet.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Beteiligten des wirksamen gerichtlichen Beschlusses über das Wiederaufleben der elterlichen Sorge, richtet sich die örtliche Zuständigkeit sodann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern und damit nach § 86 Abs. 1-5 SGB VIII und die Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers endet.

Weicht der Aufenthaltsort des Kindes vom Aufenthaltsort der Eltern ab, da diese einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG unterliegen, so können die Eltern bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 b) AufenthG und/oder nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 a) und c) AufenthG stellen.

Das Kompetenzzentrum umA der Abteilung Landesjugendamt wird sich im Kostenerstattungsverfahren an vorgenannten Ausführungen orientieren.

Für eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII ist die Übersendung des Beschlusses des Familiengerichts über das Wiederaufleben der elterlichen Sorge in vorgenannten Fällen erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass das Familiengericht im Falle eines Familiennachzugs unverzüglich, innerhalb von drei Werktagen, über die erfolgte Einreise der Eltern zu unterrichten ist. Die Übersendung eines entsprechenden Nachweises über die rechtzeitige Unterrichtung des Familiengerichts ist für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls erforderlich.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Käufer-Petry ab dem 22.07.2019 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Silvia Boese

2/2